

Position des Zolltarifs:	Bezeichnung der Ware:	Erm. in %	Kon- ventionszoll für 100 kg Zloty
P. 5	Müllergaze	50	500.—
196	Seidenfoulards in Stücken und Tüchern, nach dem Weben be- druckt	70	3000.—
aus 199	Wollene Gewebe:		
P. 1	aus Kammgarn, im Quadratmetergewicht:		
	a) bis 250 g einschl.	20	2400.—
	b) über 250 g	20	2090.—
P. 2	alle anderen (in P. 1 nicht genannten) im Quadratmeter- gewicht:		
	a) bis 250 g einschl.	20	1440.—
	b) über 250 g bis 500 g einschl.	20	960.—
	c) über 500 g	15	850.—
aus 206 P. 2	Baumwolltüll, glatt oder mit kleinen Fliegen	30	4200.—
P. 3	Gardinenerzeugnisse (außer seidenen), auf Tüll gestickt, ohne Saum und ohne Aufputz	30	4900.—
207	Spitzen und Stickereien, nicht zusammengenäht, sowie Gewebe und Tüll, bestickt (außer den in Pos. 208 genannten):		
	1. deren Bestandteile sind: Seide, unechtes Gold und Silber. Gold und Silber	25	22 500.—
	2. alle anderen	25	10 500.—
209 aus P. 1	Wäsche, fertig und unfertig:		
	b) gewöhnliche, wenn auch teilweise aus den in Position 193 P. 1, 195, 196, 197, 206 P. 2, 207 und 208 genannten Materialien hergestellt, wird nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 100 v. H. verzollt	10	
	c) gewöhnliche, aus anderen als den in den Buchstaben a und b genannten Materialien hergestellt, wird nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 50 v. H. verzollt	10	
	d) mit Aufputz und Stickereien, Spitzen, Verzierungen und dgl., wird mit einem Zuschlage von 150 v. H. verzollt	30	
aus P. 3	Damen- und Kinderkleidung:		
	a) gewöhnliche, wenn auch teilweise aus den in Pos. 195, 196, 197, 206 P. 2, 207 und 208 genannten Materialien hergestellt, wird nach dem Grundmaterial mit einem Zu- schlag von 100 v. H. verzollt	10	
	b) gewöhnliche, aus anderen Materialien als die unter a) genannten hergestellt, wird nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlage von 50 v. H. verzollt	10	
	c) mit Aufputz von Stickereien, Spitzen, Verzierungen und dgl. wird nach dem Grundmaterial mit einem Zuschlag von 150 v. H. verzollt	35	
P. 4	Damen- und Kinderhüte, -Mützen und andere Kopfbedeckun- gen, mit Aufputz von Bändern, Spitzen, Federn, Blumen und dgl.	20	25 600.—
Anmerkung 2:	Kleider und Umhänge für Damen und Kinder, mit Pelzfutter, werden nach Punkt 3 der Position 209 verzollt, sofern sie mit Rücksicht auf den Pelz nicht einem höheren Zoll unterliegen (in diesem Falle werden sie gemäß Anmerkung 1 verzollt).		
aus 212 aus P. 1	Knöpfe und Verschlussknöpfe aus Perlmutter	20	1 600.—
213 P. 1	Zugerichtete Federn und Vogelbälge mit Federn (von Edel- vögeln und gewöhnlichen Arten); Federschmuck und mit Federn versehene Gewebe — einschl. des Gewichts der un- mittelbaren Verpackung	50	14 000.—
P. 2	Künstliche Blumen und ihre Teile aus Garn und Geweben, auch mit Zusatz von anderen Materialien; künstliche Zierpflanzen mit Zusatz von kostbaren Materialien — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	50	7 500.—